

## Richtlinie zur Bestellung von Instruktor:innen für das Diplomstudium Veterinärmedizin

Studierende des Diplomstudiums Veterinärmedizin können folgende klinische Praktika außerhalb der Veterinärmedizinischen Universität Wien absolvieren (spezielle Bestimmungen für Lebensmittelüberwachung und öffentliches Veterinär- und Gesundheitswesen gemäß Studienplan):

- **Optionales Praktikum:**

2 bis 6 Wochen Praktikum in einer tierärztlichen Ordination ab der erfolgreichen Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen „Allgemeine Propädeutik I + II“.

- **Obligate Praktika:**

- 4 Wochen Praktikum in einer tierärztlichen Ordination ab der erfolgreichen Absolvierung der Diplomteilprüfung „Krankheiten“ der im Kapitel des 2. Studienabschnittes unter Punkt 3.9 genannten Prüfungen.
- 10 Wochen Praktikum aus dem gewählten Modul VM1 der vertiefenden Ausbildung ab der erfolgreichen Absolvierung der im Kapitel des 2. Studienabschnittes unter Punkt 3.9 genannten Teilprüfungen (Klinische Prüfung – Nutztiere und Klinische Prüfung - Companion Animals).

An Schwerpunktgebieten kommen in Frage (in alphabetischer Reihenfolge):

- Conservation Medicine
- Fischmedizin
- Geflügelmedizin
- Kleintiermedizin
- Lebensmittelüberwachung und öffentliches Veterinär- und Gesundheitswesen (spezielle Bestimmungen siehe Annex 1)
- Pferdemedizin
- Reproduktionsmedizin/Reproduktionsbiotechnologie (spezielle Bestimmungen siehe Annex 2)
- Schweinemedizin
- Wiederkäuermedizin

Im Rahmen dieser Ausbildung kommt den als Instruktor:innen tätigen praktizierenden Tierärzt:innen und Tierärzten eine wichtige Rolle bei der Ausbildung zukünftiger Kolleginnen und Kollegen zu. Die Möglichkeit, die praktische klinische Ausbildung teilweise auch außerhalb der Vetmeduni zu absolvieren, stellt eine Erweiterung der Wahlmöglichkeit der Studierenden dar, die neben der Ausbildung im universitären Betrieb damit auch Aspekte des Alltages in einer tierärztlichen Ordination, einer Tierklinik, einem privaten Tierspital bzw. in einer einschlägigen Einrichtung kennen lernen können. Im speziellen soll die praktische Anwendung der im Laufe des Studiums an der Universität erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefend trainiert werden. Die Vetmeduni ist sich diesbezüglich des wichtigen Beitrages der als Instruktor:innen tätigen praktizierenden Kolleginnen und Kollegen bewusst.

Angestrebt wird die Einbeziehung von Instruktor:innen, in deren Einrichtungen regelmäßig Studierenden die Möglichkeit geboten wird, die durch die Vetmeduni vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten im Praxisalltag zu vertiefen. Die Instrukto:innen müssen über entsprechende Berufserfahrung verfügen und nachweislich Aktivitäten zur fachlichen Fortbildung setzen. Es ist Wert zu legen auf problemorientierte Aufarbeitung der behandelten Fälle sowie auf die fachliche Diskussion zwischen den InstruktorInnen und den Auszubildenden, wobei ein vielfältiger Meinungsaustausch wichtig erscheint.

Die **Bewerbung** als Instruktor:in erfolgt durch Antragstellung an die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre mittels des auf der Homepage erhältlichen Formulars.

Im Antrag sind neben den personenbezogenen Angaben Informationen über die Praxis/die Klinik sowie über die Qualifikationen der Antragstellerin/des Antragstellers zu geben (siehe Formular).

## Als Richtlinien für zu erfüllende Kriterien gelten

(gesonderte Bestimmungen siehe Annex 1 und 2)

- Die Bewerberin/Der Bewerber muss mindestens eine fünfjährige Praxistätigkeit (selbständig oder unselbständig) aufweisen
- die Einrichtung soll mindestens 2 Tierärzt:innen (Vollzeitäquivalente mit einschlägiger Spezialisierung) als fix Tätige beschäftigen bzw. das Ausmaß der angebotenen Praxistätigkeit soll einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen,
- für Fischmedizin ist der Nachweis der Fachtierarztausbildung erforderlich,
- in tierärztlichen Ordinationen/Kliniken Führung einer Hausapotheke.
- von den Instruktor:innen muss mindestens eine besuchte Tagung pro Jahr aus dem angeführten Schwerpunktgebiet absolviert werden.

Der Antrag beinhaltet eine deskriptive Beschreibung der Tätigkeiten der Antragstellerin/des Antragstellers, aus welcher die behandelten Spezies, eine ungefähre Zahl an Patienten pro Woche, eventuelle saisonale Schwerpunkte, die verwendeten Methoden und Geräte ersichtlich sind. Für Kleintier- und Pferdemedizin sind Angaben zu einem eventuellen Spitalsbetrieb bzw. zur stationären Behandlung von Patienten anzufügen. Bei Tätigkeiten in der Bestandsbetreuung ist die Zahl der Betriebe anzugeben, welche ständig, also das ganze Jahr über, betreut werden. Weitere spezielle Bestimmungen siehe Annex 1 und 2. Zu einer eventuellen Publikationstätigkeit und gehaltenen Fachvorträgen sind entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Bezug von wissenschaftlichen Fachjournalen, ev. Fachtierarzt- und Diplomate-Ausbildungen sind nachzuweisen. Schließlich werden Angaben erwünscht, welche Ziele von der Antragstellerin/vom Antragsteller als wesentlich für die klinische Ausbildung erachtet werden, die in der entsprechenden Einrichtung vermittelt werden können.

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich,

- pro Jahr Praktikant:innen über einen Zeitraum von mindestens 10 Wochen (Durchrechnungszeitraum 3 Jahre, d.h. mindestens 30 Wochen in 3 Jahren; Vollzeitbeschäftigung) zu betreuen,
- den Nachweis von Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen, die Abhaltung von allfälligen Fachvorträgen und die Publikation von fachlich relevanten Artikeln an das Vizerektorat Lehre zu melden (Rückfrage wird vom Vizerektorat für Lehre organisiert),
- etwaige Änderungen bezüglich der Anforderungen umgehend bekannt zu geben,
- an eventuellen Evaluierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Der eingelangte Antrag wird vom Vizerektorat Lehre auf formale Vollständigkeit geprüft und inhaltlich zusätzlich an eine einschlägige Fachvertreterin/einen einschlägigen Fachvertreter sowie die Österreichische Tierärztekammer zur Stellungnahme übermittelt. Im Zweifelsfall kann die Antragstellerin/der Antragsteller von der Vizerektorin für Lehre/vom Vizerektor für Lehre zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. Die im vorliegenden Dokument formulierten Kriterien sind als Richtlinien zu betrachten.

**Bei positiver Entscheidung erfolgt eine Bestellung, die auf 3 Jahre befristet ist.**

Eine **jährliche Verlaufskontrolle** durch das Vizerektorat Lehre beinhaltet die Evidenzhaltung der betreuten PraktikantInnen (samt Ausmaß) sowie die Registrierung der erfolgten Fortbildung. Eine Weiterbestellung erfolgt nach Bestätigung, dass die ursprünglich angegebenen Kriterien weiterhin Gültigkeit besitzen.

Die **Kontaktpflege** zwischen den bestellten InstruktorInnen und der Vetmeduni wird durch die Möglichkeit zu mindestens einmal pro Jahr stattfindenden Treffen institutionalisiert, sodass ein engerer Kontakt zwischen der Vetmeduni und den InstruktorInnen gewährleistet wird. Die Vetmeduni bietet ihren InstruktorInnen Services bezüglich Fortbildung und Informationen an, welche jeweils auf der für InstruktorInnen eingerichteten elektronischen Plattform aktualisiert bekannt gegeben werden.

**QS-Maßnahmen:** Im Rahmen der Vertiefungsmodule, führt die Praktikantin/der Praktikant ein Arbeitsbuch, welches von der Instruktorin/vom Instruktor abgezeichnet wird. Das Arbeitsbuch hat zumindest das Ausmaß und den Umfang der durchgeführten Tätigkeiten/Analysen zu beinhalten und vermerkt die jeweiligen Diskussionspunkte zwischen Studierender/Studierendem und Instruktor:in. Das Arbeitsbuch ist jeweils nach Abschluss des Praktikums im Studienreferat abzugeben, gemeinsam mit Feedback-Informationen der/des Studierenden zum absolvierten Praktikum.

## Annex 1: Spezielle Bestimmungen für Lebensmittelwissenschaften und Öffentliches Veterinär- und Gesundheitswesen

### **1.1. Anforderungsprofil Instruktor:innen Lebensmitteluntersuchung (LMU)**

**Zur Verfügung stehende Infrastruktur:** Das Untersuchungslabor muss die durch das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geregelten Verfahrensgegenstände analytisch bearbeiten.

**Ausbildungsgrad und Erfahrungstiefe:** Instruktor:in soll mindestens 5 Jahre Berufserfahrung haben. Weiters sollte die ad personam durchgeführte Labortätigkeit nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

**Weiterbildungserfordernis:** Die/Der Instruktor:in muss sich nachweislich einem Weiterbildungsumfang von 5 Stunden pro Jahr unterziehen und diesen dokumentieren.

### **1.2. Anforderungsprofil Instruktor:innen Schlachtier und Fleischuntersuchung (SFU)**

**Zur Verfügung stehende Infrastruktur:** EU-zugelassener Schlachthof (Schwerpunkt Rind/Schwein) mit ausreichendem Tätigkeitsumfang (Groborientierung: mindestens 3 Schlachttag wöchentlich)

**Ausbildungsgrad und Erfahrungstiefe:** Die Instruktorin/der Instruktor benötigt mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in einem EU-zugelassenen Schlachthof

**Weiterbildungserfordernis:** entsprechend den Vorschriften für in der SFU tätige amtliche Tierärzte

**Qualitätssicherung:** Checkliste mit zu absolvierenden Tätigkeitsbereichen

## Annex 2: Reproduktionsmedizin/Reproduktionsbiotechnologie

Mindestens 70% der Tätigkeit der Instruktorin/des Instructors müssen reproduktionsmedizinischen Fachgebieten zuzuordnen sein (Gynäkologie, Andrologie, Geburtshilfe inkl. Neugeborenenkrankheiten, assistierte Reproduktion inkl. Besamung, Bestandsbetreuung mit Schwerpunkt Fertilität). Die Tätigkeit der Instruktorin/des Instructors der Reproduktionsmedizin kann sowohl mehrere Tierarten umfassen als auch auf eine Tierart/Tierartengruppe eingeschränkt sein.

Es ist davon auszugehen, dass folgende TierärztInnen bzw. Einrichtungen im Allgemeinen die Bedingungen für Instruktor:innen im Bereich Reproduktionsmedizin / Reproduktionsbiotechnologie erfüllen werden:

1. Stationstierärzt:innen von tierzuchtrechtlich zugelassenen Besamungsstationen und Embryotransferteams für Rinder, Schweine, Pferde oder kleine Wiederkäuer (unabhängig davon, ob die Tierärztin/der Tierarzt bei der Station angestellt ist oder ihre/seine Aufgaben als Vertragstierärztin/Vertragstierarzt wahrnimmt).
2. Tierärzt:innen spezialisierter reproduktionsmedizinischer Praxen und Kliniken oder Abteilungen/Spezialambulanzen innerhalb dieser Einrichtungen unabhängig von der überwiegenden Tierart. Bei den Instruktor:innen in diesen Einrichtungen sollte im Allgemeinen die Qualifikation als FTA für Tierzucht, Diplomate in Animal Reproduction oder (bei ausländischen Qualifikationen) als FTA für Zuchthygiene und Besamung oder FTA für Reproduktionsmedizin vorhanden sein.
3. Tierärzt:innen auf Reproduktionsmedizin spezialisierter (mind. 70 % der Tätigkeit) Rinderpraxen, sofern diese ausschließlich bei dieser Tierart tätig sind.
4. Tierärzt:innen in einer Nutztierpraxis mit gleichzeitigem Kleintieranteil sind als Gemischtpraxen anzusehen und werden die Anforderungen im Allgemeinen nur erfüllen, wenn in der Praxis mehrere Tierärzt:innen tätig sind, eine entsprechende Aufteilung erfolgt und damit ein reproduktionsmedizinischer Schwerpunkt sichergestellt ist.

In Zweifelsfällen spricht eine Qualifikation der antragstellenden Tierärztin/des antragstellenden Tierarztes als FTA für Tierzucht, Diplomate in Animal Reproduction, FTA für Zuchthygiene und Besamung oder FTA für Reproduktionsmedizin für die Eignung als Instruktor:in.

Von der Forderung, dass in der Einrichtung der Instruktorin/des Instructors mindestens zwei TierärztInnen tätig sein müssen, ist für das Gebiet Reproduktionsmedizin mit Ausnahme des Punktes (4) abzugehen.